

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

6. Jahrgang

Schorfheide, 18.12.2009

Nummer 13 / 2009

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 24 „TGE – Gemarkung Lichterfelde“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 1
Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 34 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“ im Ortsteil Finowfurt	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung	Seite 3
Veränderung der Hausnummerierung im Bereich der Hammer Chaussee im Ortsteil Böhmerheide	Seite 3
Veränderung der Hausnummerierung im Bereich der Mühlenstraße im Ortsteil Groß Schönebeck	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Groß Schönebeck im Bereich der Gemeinde Schorfheide	Seite 4
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.11.2009	Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 24 „TGE – Gemarkung Lichterfelde“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 16.12.2009 wurde folgender Beschluss zur 1. Änderung des oben genannten BBP, dessen Geltungsbereich im Lageplan dargestellt ist, gefasst:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 24 „TGE – Gemarkung Lichterfelde“ zu ändern. Die Änderung soll im Bereich der Flurstücke 850/2, 1109, 1112, 852/3, 853/7, 952, 850/1, 851/1, 955 und 1092 der Flur 4 in der Gemarkung Lichterfelde erfolgen.

Ziel dieser Planänderung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage.

Dazu werden die öffentlichen Grünflächen an den Rand des Plangebietes verlegt, die nicht benötigten festgesetzten Verkehrsflächen sollen als Gewerbeflächen überplant werden. (Anlage 2)

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das vereinfachte Verfahren zur Änderung des Bauleitplanes gemäß § 13 BauGB (Baugesetzbuch) durchzuführen.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB wird abgesehen.

Der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durch Auslegung des geänderten Entwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es ist beabsichtigt, im Bereich des TGE gemeindeübergreifend eine Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von 5,4 MW zu errichten.

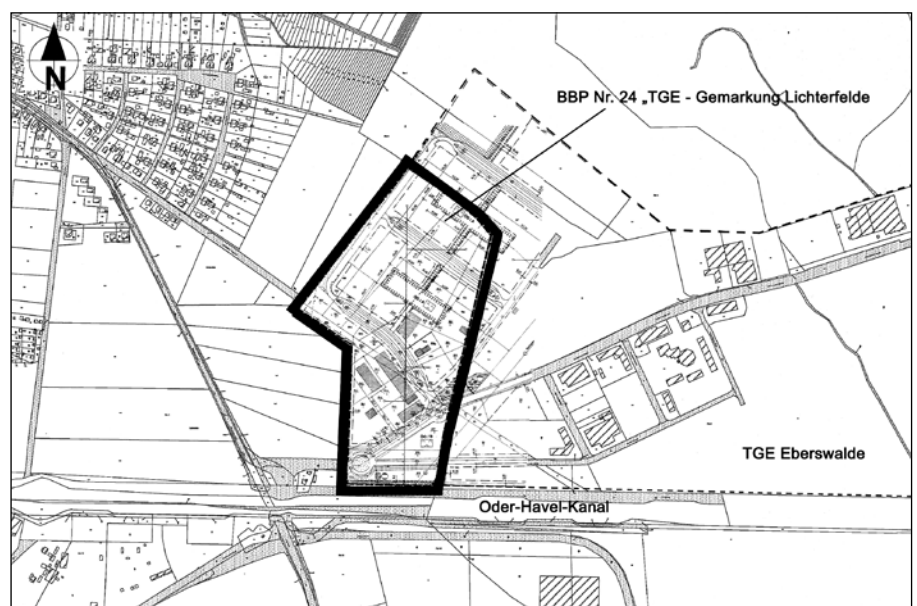
Dies hätte zur Folge, dass sowohl die im Plan festgesetzten öffentlichen Grünflächen als auch die dargestellten Verkehrsflächen überbaut werden.

Da die Verkehrsflächen noch nicht errichtet sind und nicht mehr zu öffentlichen Erschließungszwecken benötigt werden, sollen sie als Gewerbeflächen überplant werden. Die Grünflächen sollen in ihrer Gesamtbilanz erhalten bleiben, jedoch an den Rand des Plangebietes verlegt werden.

Die Bebauungspläne der Stadt Eberswalde und der Gemeinde Schorfheide werden aufeinander abgestimmt.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Schorfheide, 17.12.2009

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht, Bürgermeister



Beschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 34 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“ im Ortsteil Finowfurt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 10.09.2008 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die während der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Genehmigung des Planes der höheren Verwaltungsbehörde beizufügen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“ im Ortsteil Finowfurt in einen Bebauungsplan umzuwidmen.
4. Damit ändert sich die Nummerierung. Der Bebauungsplan heißt nunmehr: **Bebauungsplan (BBP) Nr. 34 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“**.
5. Die Planzeichnung wird der Baunutzungsverordnung und der Planzeichenverordnung inhaltlich identisch mit dem VBP angepasst.
6. Die Grundzüge der Planung werden durch die Ergänzungen und Korrekturen (Anlage 2) nicht berührt. Eine erneute Beteiligung ist nicht notwendig.
7. Die Gemeindevertretung bestätigt den Städtebaulichen Vertrag.
8. Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des BBP, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der vorliegenden Fassung vom August 2008 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.
9. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung werden gebilligt.
10. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 bei der höheren Verwaltungsbehörde einzuholen und das anschließende Verfahren nach § 10 Absatz 3 BauGB (Bekanntmachung, Inkrafttreten) durchzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der BBP Nr. 34 „Erlebnispark Luftfahrt und Technik“ tritt gemäß § 10 Absatz 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr)

im Zimmer 2.11 des Bauamtes der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 einse-

hen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Außerhalb dieser Zeiten können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel.: 03335-453417).

Im Monat Januar 2010 kann der Bebauungsplan zusätzlich im Internet auf der Seite der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter Aktuelles/Schlagzeilen angesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

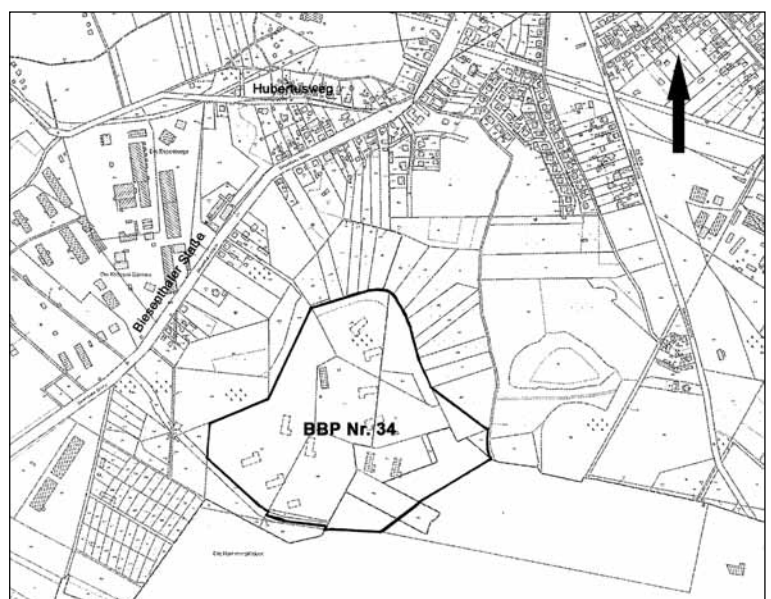
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 - 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Übersichtsplan



Schorfheide, 04.12.2009

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht, Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 30.09.2008 den Bebauungsplan (BBP) Nr. 34 „Erlebnispark Luffahrt und Technik“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), in der Fassung vom August 2008 unter Beschluss-Nr. BA/0508/08 als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss sowie der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den BBP einschließlich seiner Begründung werden im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide im Dezember 2009 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der Sprech-

zeiten (Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr) im Zimmer 2.11 des Bauamtes der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Erzbergerplatz 1 bereitgehalten.

Schorfheide, 04.12.2009

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Veränderung der Hausnummerierung im Bereich der Hammer Chaussee im Ortsteil Böhmerheide

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide hat in seiner Sitzung am 12.11.2009 mit Beschluss-Nummer BA/0106/09 die Neunummerierung der „Hammer Chaussee“ im Ortsteil Böhmerheide beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Böhmerheide“ wurde als Satzung beschlossen. Ein Großteil der ehemaligen Wochenendhausgebiete wurde in allgemeines Wohngebiet umgewidmet.

Im Bereich der Hammer Chaussee kommt es im Zusammenhang mit Neubaumaßnahmen und Nutzungsänderungen aus dem Bestand heraus immer wieder zu Irritationen.

Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung ist eine auch in Notfällen nachvollziehbare Neunummerierung dieser Straße notwendig.

Die betroffenen Bürger werden persönlich informiert.

Schorfheide, 02.12.2009

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Veränderung der Hausnummerierung im Bereich der Mühlenstraße im Ortsteil Groß Schönebeck

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide hat in seiner Sitzung am 02.12.2009 mit Beschluss-Nummer BA/0118/09 die Neunummerierung der „Mühlenstraße“ im Ortsteil Groß Schönebeck beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund der vorhandenen teils unsystematischen Hausnummerierung in dieser Straße, die durch weitere Grundstücksteilungen und Neubauten eine logische Hausnummernvergabe nicht mehr zulässt, ist zur Gewährleistung der öffentlichen Ord-

nung eine auch in Notfällen nachvollziehbare Neunummerierung dieser Straße notwendig.

Die betroffenen Bürger werden persönlich informiert.

Schorfheide, 03.12.2009

Uwe Schoknecht

Uwe Schoknecht
Bürgermeister





LAND BRANDENBURG

Aktenzeichen: 09.53 – 1109

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Groß Schönebeck im Bereich der Gemeinde Schorfheide

Die Firma E.ON edis AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 26. März 2009, hier eingegangen am 30. März 2009, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Mittelspannungsfreileitung (Station Groß Schönebeck, Hammer Chaussee bis Station Steindamm) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Groß Schönebeck in der Gemeinde Schorfheide gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 1109 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle da-nach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26 in 03046 Cottbus eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Potsdam, 11. November 2009

Im Auftrag (Grunenberg)

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 8. Sitzung des Hauptausschusses vom 12.11.2009

Öffentlicher Teil

Hammer Chaussee, Ortsteil Böhmerheide - Veränderung der Hausnummerierung

Vorlage: BA/0106/09

Beschluss:

1. Der Hauptausschuss beschließt die Neunummerierung der Hammer Chaussee im Ortsteil Böhmerheide.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit zu informieren.
Der Beschluss Nr. BA/0106/09 wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Vorlage: BA/0109/09

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt, eine Teilfläche von ca. 55 m² des Grundstücks Gemarkung Altenhof, Flur 2, Flurstück 226 zu verkaufen. Es wird weiterhin beschlossen, dass die Käufer die Kosten der Teilungsmessung und der Fortführung im Liegenschaftskataster sowie die Kosten der Durchführung des Grundstücksgeschäftes zu tragen haben.
Der Beschluss Nr. BA/0109/09 wurde einstimmig gefasst.

Uwe Schoknecht, Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister (v.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide • Tel.: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de

e-mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Satz: image graphic

Druck: Grill & Frank • Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich oder bei Bedarf. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.